

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2002 Nr. 26 Veröffentlichungsdatum: 15.03.2002

Seite: 452

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

770

Gebührenrechtliche Behandlung
der Entscheidungen über Bewilligung,
gehobene Erlaubnis und Erlaubnis
der Gewässerbenutzung
(Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1
des Allgemeinen Gebührentarifs
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. März 2002- IV-7- 653/5 - 20929

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17.3.1994 – IV B 1 1990 – 33038 – (SMBI. NRW. 770) wird wie folgt geändert:

1.

In der Kopfzeile wird die Bezeichnung des Ministeriums ersetzt durch "Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz"

2.

Ziffer 1 Allgemeines

a) Im ersten Absatz werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"Gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) - SGV. NRW. 2011 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes NRW zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660), Artikel II d. VO v. 30.10.2001 (GV. NRW. S. 748) sind für die in dem Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen die dort genannten Gebühren zu erheben. Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung - §§ 2, 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBI. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950); §§ 25, 25a und 26 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – SGV. NRW. 77 – werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.2.1 des Allgemeine Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 v.H. des Wertes der Benutzung)."

- b) Im zweiten Absatz der Nummer 1 wird die Fundstelle des Gebührengesetzes wie folgt gefasst: " (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) SGV. NRW. 2011 zugrunde,"
- c) Im zweiten Absatz der Nummer 1 wird in Satz 3 die Textstelle "Geb NW" ersetzt durch "Geb NRW"
- d) Im zweiten Absatz der Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.
- e) Im dritten Absatz der Nummer 1 wird in Satz 4 die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

3.

Nach Nummer 2.1.5 Buchstabe c) wird neu eingefügt:

"d) Gruben- und Sümpfungswasser bis zu 1.000.000 m³/Jahr

0,01€/m³/Jahr

1.000.001 bis 10.000.000m3/Jahr

0,005€/m³/Jahr

von 10.000.001m3/Jahr an aufwärts

0,001€/m3/Jahr"

4.

In Nummer 2.2.2 wird

im zweiten Absatz vor das Wort "Erfolgt" "a)" vorgesetzt und der Absatz eingerückt; der dritte Absatz wird "b)"

5. Nach der Nummer "2.2.2" wird neu eingefügt:

"2.2.3 Im Fall der Nummer 2.1.5 Buchstabe c) (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung wie unter Nummer 2.2.2 Buchstabe a) angegeben ermittelt."

6. Im letzten Absatz nach Nummer 3 wird die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" ersetzt durch "Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr".

Die vorstehende Änderung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr.

MBI. NRW 2002 S. 452